

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-
departement EJPD
Bundesamt für Justiz

per E-Mail
eazw@bj.admin.ch

Luzern, 21. August 2023

Protokoll-Nr.: 834

Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. Mai 2023 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Kantonsregierungen im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Revision der Zivilstandsverordnung und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates wie folgt:

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Betriebsaufnahme des neuen elektronischen Personenstandsregisters Infostar New Generation (Infostar NG) Anfang 2025. Im Zentrum steht die Regelung des Verfahrens für die Einführung des neuen, erweiterten Zeichensatzes im Schweizer Personanstandsregister. Wir begrüssen diese Änderung. Es entspricht einem grossen Anliegen, dass ausländische Namen in den Zivilstandsurkunden und in den Ausweisen korrekt wiedergegeben werden können.

Wir teilen auch die Ansicht, dass das Bürgerrechtserfordernis für die Funktion der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten nicht auf Stufe der Verordnung bestehen bleiben kann. Es ist daher richtig, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a ZStV zu streichen. Wir lehnen es jedoch ab, das Bürgerrechtserfordernis neu ins ZGB aufzunehmen. Die Funktion der Zivilstandsbeamtin und des Zivilstandsbeamten soll nicht mehr nur von Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürgern ausgeübt werden dürfen. Auch wenn diese teilweise hoheitliche Funktionen ausüben, erachten wir hier eine Öffnung für angebracht. Das Schweizer Bürgerrecht bietet keine Gewähr für die Qualität der Tätigkeit. Um das Amt der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstands-

beamten gut ausführen zu können, sind fachliche und persönliche Qualitäten sowie eine Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten erforderlich. Diese Eigenschaften sind von der Nationalität unabhängig und können auch von Ausländerinnen und Ausländern erfüllt werden. Zur Gewährleistung der fachlichen Qualifikationen verlangt Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c ZStV den eidgenössischen Fachausweis für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte. Die persönlichen Qualifikationen können im Rahmen des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens geprüft werden. Auch in Anbetracht des heutigen Fachkräftemangels erachten wir es deshalb für richtig, nicht mehr am Bürgerrechtserfordernis festzuhalten.

Inhaltlich schliessen wir uns in Absprache mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) der Vernehmlassung der Kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandsdienst (KAZ) vom 29. Juni 2023 an und verweisen auf die dortigen Ausführungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung der Anliegen.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin